



MARKTGEMEINDE FINKENSTEIN

am Faaker See

9584 Finkenstein - Marktstraße 21
Bezirk Villach-Land Kärnten

Zahl : 130 - Al/TA/05

Betr.: Bewilligung eines **Gelegenheitsmarktes** auf dem
Bauernmarktgelände in Faak am See;

Finkenstein, 16. Juni 2005

Auskünfte: **Al. Omann**

Telefon: 04254/2690-92 /

Durchwahl: **25**

Telefax: 04254/2690-8

e-mail: finkenstein@ktn.gde.at

Bitte Eingaben ausschließlich an die Be-
hörde richten und Geschäftszahl anführen.

B E S C H E I D

Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, Tourismusinformation, 9583 Faak am See, Dietrichsteinerstraße 2, hat mit Eingabe vom 14. Juni 2005 die Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes "*Quasimarkt*" auf dem Bauernmarktgelände in Faak am See für den Zeitraum von **FREITAG, dem 17. Juni 2005** bis **SONNTAG, dem 19. Juni 2005** beantragt.

S P R U C H

Der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, Tourismusinformation, 9583 Faak am See, Dietrichsteinerstraße 2, wird gem. § 286 (2) der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der derzeit geltenden Fassung, die Bewilligung zur Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes als "*Quasimarkt*" auf dem Gelände des Bauernmarktes in Faak am See, Gst. 844/4 und westlichen Teilflächen des Gst. 945/1, .145, .202 und .299, alle KG. Faak, erteilt.

Die Erteilung bezieht sich auf den Zeitraum von

FREITAG, 17. Juni 2005 von **14.00 Uhr** bis **22.00 Uhr**,
SAMSTAG, 18. Juni 2005 von **09.00 Uhr** bis **22.00 Uhr** und
SONNTAG, 19. Juni 2005 von **09.00 Uhr** bis **18.00 Uhr**.

Den Gegenstand des Marktverkehrs bildet der Verkauf von Waren aller Art. Für die Bereiche des Gelegenheitsmarktes und für diesen Gelegenheitsmarkt gelten die Bestimmungen der Marktordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, Verordnung vom 5. Feber 1998, in der derzeit geltenden Fassung.

Die Zuweisung sämtlicher Marktstände sowie die Organisation und Aufteilung der einzelnen Stände obliegt der Firma Ekkehard **ENGELMANN**, D-39387 Oschersleben, Alte Schrmckerstraße 15, vertreten durch Frau **HELLER**.

Gemäß § 64 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, in der derzeit geltenden Fassung, wird die aufschiebende Wirkung einer allenfalls eingebrachten Berufung gegen den gegenständlichen Bescheid ausgeschlossen.

b.w.

Bankverbindungen:

Raiffeisenbank Finkenstein-Faaker See, Kto.-Nr.: 125, BLZ.: 39383
Bank Austria, Kto.-Nr.: 413,500.703, BLZ.: 20151

Wir sind für Sie da:

Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag von 08 Uhr bis 12 Uhr
und Mittwoch von 08 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 18 Uhr

B E G R Ü N D U N G

Mit Eingabe vom 14. Juni 2005 hat die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, Tourismusinformation, 9583 Faak am See, Dietrichsteinerstraße 2, die Abhaltung eines sogenannten "*Hamburger Fischmarkt*" auf dem Bauernmarktgelände in Faak am See zum Saisonauftakt am Faaker See beantragt.

Die Tourismusinformation Faak am See hat mit der Fa. Ekkehard **ENGELMANN**, D-39387 Oschersleben, Alte Schrmckerstraße 15, die in vielen Städten und Orten in Deutschland und anderen Ländern den sogenannten "*Hamburger Fischmarkt*" abhält, eine Vereinbarung geschlossen und wurde festgelegt, dass die Zuweisung sämtlicher Marktstände sowie die Organisation und Aufteilung einzelner Stände von der angeführten Firmen, Ansprechpartnerin: Frau **HELLER**, wahrgenommen wird.

Nach § 286 (2) der Gewerbeordnung 1994, in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1997, ist unter einem Gelegenheitsmarkt ("*Quasimarkt*") eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung zu verstehen, die nur gelegentlich aus besonderen Anlässen abgehalten wird.

Ein Gelegenheitsmarkt darf nur aufgrund einer Bewilligung der Gemeinde, in der die Veranstaltung abgehalten werden soll, stattfinden.

Gemäß § 291 (1) leg. cit. sind vor der Erteilung der Bewilligung eines Gelegenheitsmarktes die Kammer der Gewerblichen Wirtschaft in Kärnten, die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Kärnten und die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten, Referat 2, zu hören. Diese Institutionen bzw. Interessenvertretungen wurden im gegenständlichen Verfahren seitens der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See mit Schreiben vom 15. Juni 2005, Zl.: 030-A1/Ta/05, von der beabsichtigten Bewilligung des Gelegenheitsmarktes in Kenntnis gesetzt und es sind diesbezüglich keine negativen Stellungnahmen eingelangt.

Wird der Markt von der Gemeinde veranstaltet, kann sich die Gemeinde selbst die Bewilligung für die Abhaltung eines "*Quasimarktes*" erteilen. Nach der neuen Rechtslage können aber auch Dritte, d.h. von der Gemeinde verschiedene Personen eine Bewilligung zur Veranstaltung eines Gelegenheitsmarktes erhalten.

Tritt ein privater Marktorganisator auf, so liegt die Zuweisung der Marktstände an die einzelnen Marktteilnehmer in seiner Hand.

Unter den Voraussetzungen des § 293 (3) der Gewerbeordnung 1994, ist eine Marktordnung zu erlassen, mit der auch allgemeine Grundsätze für die im Gemeindegebiet stattfindenden Gelegenheitsmärkte festgelegt werden können.

Eine derartige Verordnung wurde seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (Marktordnung) vom 5. Februar 1998 erlassen, die generell sämtliche Marktveranstaltungen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See regelt.

Die Nichteinhaltung der gemäß § 293 erlassenen Marktordnung, ist nach § 368 Ziffer 13 der Gewerbeordnung strafbar.

Nach § 287 der Gewerbeordnung 1994 sind der Verkauf und das Feilbieten von Waren in der Art eines Marktes verboten, wenn hierfür keine Verordnung der Gemeinde besteht und auch kein Gelegenheitsmarkt bewilligt wurde.

Die erforderliche Infrastruktur, wie z.B. Parkplätze, WC-Anlagen, Müllbehälter für die Abfallbesorgung, ist auf dem Bauernmarktgelände in Faak am See, das im Eigentum der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See steht, vorhanden und bestehen die Marktstände ausnahmslos aus genehmigten Verkaufswägen.

Aufgrund der dargelegten Sachlage war spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Wer gegen diesen Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann innerhalb von zwei Wochen, nach Zustellung des Bescheides, schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax (Fax-Nr.: 04254/2690-8) oder per e-mail (finkenstein@ktn.gde.at) bei der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, 9584 Finkenstein, Marktstraße 21, das Rechtsmittel der ***BERUFUNG*** einbringen.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Für die Berufung ist nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 die feste Gebühr u. zw. für die Eingabe € 13,-- und die Beilagen € 3,60 pro Bogen, maximal € 21,80 pro Beilage, zu entrichten. Die feste Gebühr wird mit der Erledigung der Berufung vorgeschrieben.

Der Bürgermeister:

(Walter **HARNISCH**)

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, **TOURISMUSINFORMATION**, 9583 Faak am See, Dietrichsteinerstraße 2 - *per Telefax*;
2. Akt;

Ergeht nachrichtlich an:

1. Fa. Ekkehard **ENGELMANN**, Frau **HELLER**, D-39387 Oschersleben, Alte Schrmckerstraße 15 - *per Telefax* an die Tourismusinformation Faak am See, mit der Bitte um Weiterleitung;
2. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten, 9020 Klagenfurt, Bahnhofplatz 3 - *per Telefax*;
3. die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten, Referat 2, 9020 Klagenfurt, Museumsgasse 5 - *per Telefax*;
4. die Kammer der Gewerblichen Wirtschaft in Kärnten, 9020 Klagenfurt, Bahnhofplatz 42 - *per Telefax*;
5. die Bezirkshauptmannschaft Villach, Gewerbebehörde, 9500 Villach, Meister-Friedrich-Straße 4 - *per Telefax*;
6. den Gendarmerieposten Faak am See, 9583 Faak am See, Dietrichsteinerstraße 2 - *per Telefax*;